



GARTENORDNUNG

Allgemeines

Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner in einer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

Die Gartenordnung, die u. a. auch Hinweise auf bestehende Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil der Pachtverträge. Die dem Verpächter zustehenden Rechte werden durch diese Gartenordnung nicht berührt.

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

Handelnde im Sinne dieser Gartenordnung sind:

- Die Stadt Grünstadt als **Verpächter**
- Der Verein Gartenfreunde – Am Schmittengraben – Grünstadt e.V. als **Generalpächter**
- Die Kleingärtner/innen als **Unterpächter**

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Kleingärten sind zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmt. Der Anbau von Kulturen zum Verkauf ist nicht gestattet. Einseitige Dauerkulturen, z.B. Spargel, dürfen nur in geringem Umfang, mehrjährige Kulturen, z.B. Erdbeeren, nur in dem Maße angebaut werden, wie sie zur Eigenversorgung erforderlich sind. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens muss bis zum 1. Mai jeden Jahres gewährleistet sein.
2. Der Garten kann als Nutzgarten, als Erholungsgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten geführt werden. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und des Kleingartens sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopenschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

3. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des Grünsystems der Stadt Grünstadt und diese ist grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich.

§ 2

Bewirtschaftung und Unterhaltung

1. Bei der Bewirtschaftung des Gartens ist auf die angrenzenden Nachbargärten sowie auf die gemeinsamen Interessen aller Gartenpächter Rücksicht zu nehmen. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und von seinem Haushalt lebenden Personen.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung hat gemäß § 1 Nr. 1 BKleingG zu erfolgen, dies bedeutet, dass mindestens ein Drittel der Fläche des Kleingartens dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten ist.

2. Die Kulturen in den Gärten sowie Obstbäume und Sträucher sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen und zu schneiden. Den Weisungen der Stadt Grünstadt ist Folge zu leisten. Kommt ein Pächter diesen Weisungen nicht binnen 4 Wochen auf schriftliche Aufforderung nach, können die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Generalpächters durchgeführt werden. Schadenersatzansprüche in diesen Fällen sind ausgeschlossen.
3. Ohne Einwilligung der Stadt Grünstadt darf der Pächter keine Bodenbestandteile entnehmen, auch nicht zur Verwendung innerhalb der Kleingartenanlage.

§ 3

Pflanzungen

Beim Anpflanzen von Gehölzen und Hecken sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung bezüglich des Grenzabstandes einzuhalten.

Das Anpflanzen und Heranwachsen lassen von ausgesamten Park- und Waldbäumen wie z.B. Linden, Birken, Pappeln, Weiden, Fichten, Kiefern, Tannen usw. ist in den Gartenparzellen nicht erlaubt. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum (1,20 – 1,50m Höhe) angepflanzt werden.

Äste und Zweige, die in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind zu beseitigen.

Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

§ 4

Kompost

Pflanzenabfälle, Obstreste, Küchenabfälle und dergleichen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostherstellung zu verwenden. Die Lagerung von allen anderen Abfällen sowie von Hausmüll ist verboten.

Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,00m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Pflanzliche Abfälle können nach der Kompostierung als organische Substanzen dem Boden wieder zugeführt werden.

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste) zu verbrennen, ist generell verboten.

§ 5

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

1. Der Generalpächter ist verpflichtet, zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung vorrangig biologische Mittel einzusetzen. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist nur an Nutzkulturen bei besonders schwerem Befall ausnahmsweise gestattet. Herbizide, Insektizide und Fungizide dürfen weder in den Gärten noch auf Wegen der Anlage eingesetzt werden.

Von der Verwaltung können zusätzliche Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet werden. Der Generalpächter hat den getroffenen Anordnungen in der gesetzten Frist nachzukommen und die Kosten anteilig zu tragen.

2. Von Schädlingen befallene Pflanzenteile dürfen nicht in den Gärten gelagert werden (auch nicht auf dem Kompost). Sie sind ebenso wie kranke und abgestorbene Bäume und Sträucher umgehend nach Weisung der Stadt Grünstadt zu vernichten. Die Art der fachgerechten Entsorgung wird im Einzelfall von der Stadt Grünstadt bestimmt.
3. Gehölze und Bäume müssen wenn sie krank sind und eine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht, entfernt werden.

§ 6

Naturnahe Gartenbewirtschaftung Bienen- und Vogelschutz

1. Im Interesse der Förderung und zum Schutze der Nützlinge sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die notwendigen Schutzmaßnahmen zu beachten. Grundsätzlich sind biologische Pflanzenschutzmittel einzusetzen.
2. Die heimische Flora und Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen (z. B. Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen). Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

§ 7

Bauliche Anlagen und deren Nutzung

1. Gartenlauben und andere bauliche Anlagen sind aufgrund baurechtlicher Vorschriften und mit Zustimmung der Stadt Grünstadt nur entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kleingartenanlage Am Schmittengraben) in seiner gültigen Fassung, erlaubt.
Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube bedarf der Genehmigung durch die Stadt Grünstadt als Eigentümer des Grundstücks. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Bau vorliegt.
Weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen und –gruben, Geräteschuppen, Schwimmbecken, Außenkamine, stationäre Grills und Mauern dürfen nicht errichtet werden.
Trocken gebaute Mauern sind keine Bauwerke im Sinne der Gartenordnung. Sie sind aus Naturstein oder historischen Backsteinen zulässig.

Toiletten (nur Trocken- oder Campingtoiletten) müssen innerhalb der Laube in einem dafür vorgesehenen separaten Raum untergebracht sein.

Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.
2. Die Gartenlaube darf weder zum Wohnen noch zu gewerblichen Zwecken benutzt und auch nicht Dritten überlassen werden.
3. Ein Trockenabort ist im Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplanes möglich und so zu betreiben, dass von ihm keine Geruchsbelästigung ausgeht.
4. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nicht gestattet. Schrottfahrzeuge und Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, dürfen ebenfalls nicht abgestellt werden.

5. In die Erde eingelassene Tonnen sind vollständig und sicher abzudecken.

§ 8

Einfriedungen und Anpflanzungen als Umzäunung

Neu zu errichtende Einfriedungen sind nur in Form von Hecken, Holz-, oder Stabmattenzäunen zulässig. Die Zufahrtsseiten zu den Kraftfahrzeugstellplätzen dürfen nicht eingefriedet werden. Die Höhe der Einfriedungen darf an keiner Stelle das Maß von 1,50 m überschreiten.

Die Kosten hierfür haben die Pächter der Kleingärten zu tragen.

Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig.

§ 9

Wege der Kleingartenanlage

1. Der Pächter hat die seinen Garten umschließenden Wege stets von Unrat und Unkraut sauber zu halten.
2. Die Lagerung von Material ist höchstens 24 Stunden gestattet. Es darf zu keinen Behinderungen anderer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass Rettungsfahrzeuge noch passieren können.
3. Den Pächtern ist es nicht gestattet, deren Kraftfahrzeuge auf den Wegen der Gartenanlage zu parken. Es müssen die Gemeinschaftsstellplätze genutzt werden.
4. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Fahrzeugen ist nur im Schritttempo (10 km/h) gestattet. Besucher müssen die Gemeinschaftsstellplätze benutzen und dürfen nicht in die Gartenanlage einfahren. Die nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grünstadt in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Pflichten des Eigentümers werden auf den Generalpächter übertragen.
5. Der Generalpächter ist verpflichtet, die ihm obliegende Reinigungs- und Streupflicht zu erfüllen, wobei kein Streusalz verwendet werden darf. Er übernimmt für die gesamte Kleingartenanlage die dem Grundstückseigentümer obliegende Haftpflicht und hat Anordnungen der Behörden auf eigene Kosten nachzukommen. Die polizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Öffentliche Anlagen

Die öffentlichen Anlagen, das sind die Wege und die Gemeinschaftsstellplätze, werden vom Kleingartenverein „Gartenfreunde – Am Schmittengraben – Grünstadt e. V.“ unterhalten.

§ 11

Gemeinschaftsanlagen

Anschlagtafeln und private Hinweisschilder sind in der Kleingartenanlage nicht zulässig. Ausgenommen ist der Schaukasten des Kleingartenvereins für Mitteilungen an seine Mitglieder.

§ 12

Wasserentnahme

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen und sind vorab mit der Eigentümerin zu klären.

Die Entnahme von Grundwasser (Brunnen) ist nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde erlaubt.

§ 13

Ruhe und Ordnung

1. Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk-, Tonband- oder ähnliche Geräte, Musikinstrumente, Plattenspieler dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die die Kleingärtner gemeinsam durchführen.
2. Der Betrieb von Rasenmähern mit Motorantrieb sowie aller motorangetriebener Gartengeräte ist nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. An Samstagen ist der Betrieb von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.
3. Alles was Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt oder gefährdet, muss vermieden werden. Der Generalpächter hat seine Angehörigen und Gäste entsprechend anzuhalten.
4. Das Instandsetzen und Waschen von Kraftwagen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

§ 14

Tierhaltung

Tierhaltung und Tierzucht ist in der Kleingartenanlage verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Pl.-Nr. 4466.

Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Der Tierhaltung haftet für jeden Schaden, der durch die Tiere verursacht wird. Hundekot auf den Fahrstraßen und Wegen ist durch den Tierhalter zu beseitigen.

§ 15

Diebstahl und Sachbeschädigung

Für Diebstähle und Sachbeschädigungen übernehmen der Verpächter sowie die Generalpächter keine Haftung.

§ 16

Unterverpachtung

Die Unterverpachtung erfolgt durch den Generalpächter.

§ 17

Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung nach einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens des Pächters zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen. Als angemessene Frist wird ein Zeitraum von 1 Monat bestimmt.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Im Gegenzug ist jeder Unterpächter berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen (Vereinsheim, Toilettenanlage o.ä.) und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft. Sie wurde durch die Stadt Grünstadt erlassen und ist Bestandteil des Generalpachtvertrages.

Die Gartenordnung vom November 1989 der Stadt Grünstadt tritt somit zum 30.11.2021 außer Kraft.

Verein Gartenfreunde
-Am Schmittengraben- Grünstadt e.V.
Grünstadt, 15.07.2021